

Yc  
3454



Q.





Der Stadt  
**Sangen-Salza**  
Von dem Stadt Magistrat  
Dasselbst verfaßte  
Und von  
Dem Durchlauchtigsten Fürsten und  
Herrn, Herrn  
**Christiano,**  
Herzoge zu Sachsen,  
Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und  
Westphalen, 2c. 2c.  
Gnädigst confirmirte  
**Steuer-Ordnung.**

---

SANGENSALZA,  
Gedruckt bey J. E. Heergart, S. S. W. Hof-Buchdr. 1732.



**S**ON GOTTES Gnaden Christian  
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve,  
Berg, Engern und Westphalen etc.

**Z**eben Getreue: Nachdem wir die von euch er-  
richtete, und mittelst unterthänigsten Berichts  
lest hin eingeschickte Jener-Ordnung eures Ortes  
gnädigst confirmiret; Als habt ihr, solche hierbey  
zurück zu empfangen, mit dem Begehren, ihr wollet  
dieselbe behöriger maßen publiciren, auch daß sol-  
cher unverbrüchlich nachgelebet werde, fleißige Ob-  
sicht führen. Daran geschicht Unsere Meynung.  
Datum auf Unserm Residenz-Schloß Neu Au-  
gustsburg zu Weissenfels den 4. Julii. 1732.

**H**Von Trostf.

Unsern lieben Getreuen dem Stadt-  
Rathe zu Langen-Salka.  
Prax den 18. Julii. 1732.

**J**ohann Christian Bege S.

**S**ON GOTTES Gnaden Wir Chri-  
stian, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve,  
Berg, Engern und Westphalen, Landgraff in Thür-  
ringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und  
Nieder-Lausitz, gefürsteter Graff zu Henneberg,  
Graff zu der Mark Ravensberg und Barby, Herr  
zu Ravensstein etc. Hiermit thun kund; Demnach  
Uns unsere lieben Getreue, der Rath zu Langen-  
Salza, unterthänigst zu vernehmen gegeben, was  
massen sie eine Feuer-Ordnung ihres Ortes errich-  
tet, mit angefügter gehorsamster Bitte, Wir wol-  
ten solche zu confirmiren geruhen; Daß Wir dies  
Suchen angesehen, und solche errichtete Feuer-  
Ordnung, wie Uns dieselbe sub Acto Langensalza  
den 9. Junii 1732. in Originali mit vorgetragen,  
und hierbey weiter nichts zu erinnern gefunden  
worden, gnädigst confirmiret und bestätiget ha-  
ben; Thun das auch hiermit, confirmiren und  
bestätigen mehrlangere Feuer-Ordnung in Krafft  
dies, und wollen daß derselben in allen Puncten und  
Clausuln gebührend nachgelebet, und darwieder  
nicht

nicht gehandelt werde. Zu Urkund haben Wir  
Unser Geheimen Cammer- Cantzley Secret vor-  
drücken lassen. So geschehen und geben auff Un-  
serm Residenz-Schloß Neu Augustus-Burg zu  
Weissenfels den 4. Julii 1732.



H G von Tross.

Johann Christian Bege S.

§ 6 §) von ...  
**S** Nachdem so wohl durch Göttliche sonderbare  
Verhängnisse bey Einschlagung des  
Wetters, als auch verwahehlung und  
Unachtsamkeit, ja wohl gar durch gottlosen Gesin-  
dels und Land-Streicher vorsehliche Anlegung in  
hiesigen Landen und Nachbarschafft zeithero viele  
Feuers-Brünste entstanden, wovon leider! Hiesige  
Stadt Langensalka betrübtte Kennzeichen auff zu  
weisen hat, dahero Uns als Obrigkeit obliegen will,  
zu Verhütung und Dämpffung dergleichen grossen  
Unglücks, alle möglichste Sorgfalt und Veranstat-  
tung vorzukehren, und über die zeithero gemachten  
Anstaltten, durch eine speciale Feuer-Ordnung,  
hiesiger Stadt zum besten, allem durch Feuer zu be-  
sorgenden Unglücke nach Möglichkeit vorzubauen:  
So wird zuforderst

I.

Die Bürgerschaft und sämtliche Einwohner  
allhier auff die von Ihro Königl. Majestät in  
Pohlen und Ehrw. Fürstlichen Durchl. zu Sachsen  
Unsern



Unserm allergnädigsten Herrn sub dato Dresden  
am 7. Febr. 1719. promulgirte und von Thro  
Hoch-Fürstl. Durchl. zu Sachsen Weissenfels  
Unserm gnädigsten Herrn den 20. Sept. besagten  
Jahres ingrossirte General-Verordnung, wegen  
Abwendung derer Feuers-Brünste gewiesen. Was  
aber die Beschaffenheit hiesiger Stadt und deren  
Verfassung betrifft, sollen

2.

wie zeithero geschehen, also auch noch fernerhin, die  
vorhandenen **Sieben Feuer-Künste und  
Spritzen** ie und allezeit in gutem brauchbaren  
Stande erhalten und solche Spritzen jährlich zwey-  
mahl auff öffentlichem Markte, ob alles daran tüch-  
tig und gut, probiret, und, wo etwas wandelbahr  
zu verspühren, so gleich der Schade durch hinläng-  
liche Reparatur wieder ergänzet werden, welches  
auch zu thun, wenn die Spritzen bey Feuers-Brün-  
sten sowohl in hiesiger Stadt, als auch zur Behülff-  
fe der Feuer-Löschung an benachbarten Orten ge-  
brau-

brauchet werden. So sollen auch die zu jedweder solcher Spritzen bestallten und verpflichteten 4. Spritzen-Meister, wie bißhero, also auch in zukunfft, in dieser ihrer Function bleiben, und ihren Pflichten nach sowohl bey Feuers-Brünsten zu deren Löschung allen Fleiß anwenden, als auch dabey mit dahin sehen, daß bey Feuers-Brünsten die Spritzen ordentlich tractiret und nicht auff ungebührliche Art angegriffen und zu deren nützlichen Gebrauche untüchtig gemacht werden mögen.

3.

Diese Feuer-Sprizen bleiben fernerhin an denenjenigen Orten, wo solche jezto befindlich, stehend, und soll eine jede Spritze mit vier ledernen Eymern, einer Sturm-Haube und einer Art versehen seyn.

4.

Über die zu ieder Spritze geordneten Spritzen-Meistere, welche zu denen Spritzen-Häusern den Schlüssel haben, sollen zweyen allernechst dabey wohnenden Bürgern noch zwey besondere Schlüssel

sel

sel gegeben werden, um bey entstehendem Feuer, die Spritzen-Häuser schleunig zu eröffnen, welche Spritzen, imgleichen die vorhandenen Feuer-Kuffen durch Pferde, so nur in der Stadt vorhanden, und am ersten zu erlangen, so fort zum Feuer geführet, und wer die erste Spritze und mit Wasser gefüllte Feuer-Kuffe zu dem Orte, wo Feuer entstehet, bringet, dem soll aus der Rathsch-Cämmerey ein gewisses zum R e c o m p e n s gegeben werden, da denn die zu ieder Spritze geordneten Personen, bey entstehender Feuers-Brunst, ihren Pflichten nach, zu solcher sich verfügen, selbige an den Orth, wo Feuer zu verspühren, bringen, auch nach Anweisung derer Rathsch-Glieder solches zu löschen alle Mühe und Arbeit anwenden. Hierbey wird ins besondere

5.

denen Beckern, als deren Pferde nicht über Land gehen, sondern beständig und meistlich in der Stadt vorhanden sind, und zwar jedwedem insonderheit bey 5. thlr. Straffe aufgelegt, so stracks, als zum

B

Feuer

Feuer gestürmet wird, ihre Pferde anzuschirren, und damit die Feuer-Sprizen auch Feuer-Ruffen zum Feuer-Löschen unverzüglich zu führen. Weilen aber

6.

hierzu Feuer-Eymer und ander Feuer-Geräthe unumgänglich nöthig; So sollen von jedem Handwercke die jüngsten Meistere und zwar Augenblicks, so bald zum Feuer mit der Glocke gestürmet wird, auff das Rath-Hauß sich begeben, die daselbst in Borrath hangende lederne Eymer u. anderes, zum Feuer-Löschen gehöriges Geräthe, hohlen, zum Feuer sich damit verfügen und Wasser zum Löschen zu tragen, auch bey denen Sprizen helfen. Desgleichen sollen

7.

so bald als gestürmet wird, und eine Feuers-Brunst in der Stadt entsethet, die sämtlichen Bürger und Einwohner in der Vorstadt des Erffurthischen Thores vor ihrer Vorsteher Häusern eiligst zusammen kommen, und von denen Vorstehern auff's Rath-Hauß

(§ II §)

Hausß gebracht werden, desgleichen auch die Einwohner in der Vorstadt vor dem Niederhöfer-Thore schleunig sich auf dem Rath-Hause einfinden, auch daselbst derer Bürger-Meister oder anderer Rath's-Glieder, so nur am ersten daselbst gegenwärtig, Befehl und Anordnung erwarten, auch selbigen sträcklich so fort nach leben.

8.

Die Feuer-Leitern Haacken, Stacheln und Gabeln aber, so in denen ordentlichen Leiter-Häusern parat liegen, sollen die Tagelöhner, worzu sie besonders angewiesen, bey Einem Rtho. oder 6. Tage und Nächten Gefängniß-Straffe, so bald als des Feuers halber mit der Glocke Anzeige geschiehet, zum Feuer bey zuschaffen und an den Orth, wo selbige nöthig, zu bringen, so wohl auff derer Rath's-Glieder, Stadt-Officier oder Spritzen-Meister Veranstaltung die Feuer-Haacken zu gebrauchen, die Leitern anzulegen und überhaupt alle Hülffe zu leisten schuldig seyn, auch ehe nicht von dannen gehen, bis dem

B 2

Un-

Unglücke gesteuert, und das Feuer völlig gelöscht  
seyn wird. Damit aber auch

9.

Dergleichen Feuer-Geräthe allemahl in gehöriger  
Anzahl und brauchbarem Stande an denen ge-  
wöhnlichen Orten parat und zu haben seyn möge,  
so hat der verpflichtete Bau-Boigt, nach der darü-  
ber aus der Raths-Sammeren ihm zu gebenden  
Specification wenigstens alle Monathe solches  
von Stück zu Stück zu überzehlen, absonderlich aber  
genaue Aufsicht zu führen, daß dergleichen Gerä-  
the an Leitern, Feuer-Haacken, Gabeln u. Stacheln  
niemahls von jemanden, wer es auch seyn mag, zu  
Rüstungen bey vorhabendem Bau oder sonsten ge-  
nommen werde, sondern je und allezeit in denen Lei-  
ter-Häusern zum Nothfall beysammen zu finden  
sey, maßen bey 2. Rtho. oder 12. Tage und Nacht  
Gefängniß-Straffe männiglich verbothen wird,  
Leitern, Haacken u. anderes Geräthe aus denen Lei-  
ter-Häusern zu anderm Gebrauche, als dem Feuer-  
Löf-

(§ 13 §)

Löschten, zu nehmen oder zu gebrauchen. Und weilten

IO.

hiesige Stadt so beschaffen, daß wegen der durchlauffenden Ströhme das Wasser fast in alle Gassen geleitet werden kan, um bey entstehender Feuers-Gefahr sich dessen zu bedienen: So sollen die Müller bey Zehen thlr. Straffe schuldig und gehalten seyn, nicht nur die so genandten Roth-Ninnen auch deren Auslauff jederzeit gang, rein und tüchtig parat zu halten, sondern auch bey entstehenden Feuers-Brünsten das Wasser in die Straßen, wo das Unglück entstehet, so fort zu schlagen. Insonderheit sollen bey entstehenden Feuers-Brünsten die Ober-Meistere des Müller-Handwercks so fort diejenigen Schleusen an denen Wasser-Strömen ziehen, wodurch das Wasser an den Orth, wo das Unglück entstehet fließen kan. Ingleichen sollen

II.

die Wasser-Leiten, Ninnen und Gräfte der Stadt, wodurch man mittelst derer Roth-Ninnen die Mühl-

B 3

Ströh-

(§ 14 §)

Strohme in die Strassen schläget, iederzeit offen, und rein, auch von der Heegemahl allhier fleißige Aufsicht darauff gehalten, niemand aber gestattet werden, Mist, Schutt oder andere Materialia da rein zu werffen, damit bey ereignende Feuers-Brünsten jederzeit solche aquæ ductus nützlich gebrauchet werden können.

12.

Die gesanten Zünier- und Maur-Meistere sind verbunden, benebst ihren Gesellen und Gesinde, wenn an einem Orthe Feuer entstehet, mit ihren Nerten und Hauen, auch Hand- und Schnabel-Picken sich daselbst einzufinden, und mit Niederhauen und Niederreißen derer durch das Feuer ergriffenen Gebäuden, oder wo es sonst Noth thut, denen Spritzen, auch Feuerlöschenden Bürgern Platz zu machen, damit die Flamme und Feuer desto ehe gedämpffet werden möge.

13.

Gleichfalls soll der Feuer-Mauer-Kehrer mit seinen  
feinen



Gesinde, ingleichen die Dachdecker bey entstehendem  
Feuers-Brünsten unverzüglich darzu eilen, und, da  
in Schorn-Steinen oder Feuer-Mauern Entzün-  
dungen geschehen, in denen Küchen, auch auf denen  
Böden und Dächern zur Dampffung allen Fleiß  
anwenden, sowohl nach Befinden derer Rath-  
Glieder oder Stadt-Officierer die Dächer ab-  
decken u. alle nöthige Hülffe leistē. Und gleichwie bey  
entstehenden Feuers-Brünsten mit nassen Fellen vie-  
le Hülffe geschaffet werden kan: Also sollen die Loh- u.  
Weiß-Gerber mit nassen Fellen sich zum Feuer so  
fort begeben, und wo es nöthig, solche zum Feuer-  
Auslöschē gebrauchen. Sonderlich aber

14.

sollen bey entstehender Feuers-Noth jede Bürger  
und Einwohner schuldig seyn, in eigenen Personen,  
oder, wer Alters und Schwachheit halber nicht fort  
kommen kan, durch seine Domestiquen und Gesin-  
de mit Wasser-Cymern und Wasser-Kannen, auch  
das Weibes-Vold mit Butten zu dem Feuer zu ei-  
len u. mit Wasser-Tragen und Löschen denen Noth-  
leidenden bey stehen, zu dem Ende

15. Ein

ein jedes Brauberechtigtes Hauß wenigstens Zwey  
 lederne Feuere-Cymer, ein unbrauberechtigtes aber  
 Einen dergleichen Cymer bey 5. thlr. Straffe jeder-  
 zeit zum Feuerlöschten angewissenen Orten, damit bey  
 denen Feuer-Städte-Besichtigungen solche Cymer  
 jedesmahl vorhanden, parat zu halten hat. Und  
 damit

genugsames Wasser zu Anfüllung derer Spritzen  
 und Feuerlöschten bengebracht werden möge, so sol-  
 len alle Miethsassen und Handwercks-Pursche bey  
 5. thlr. oder 12. Tage und Nacht Gefängniß-Straf-  
 fe verbunden seyn sobald zum Feuerlöschten gestür-  
 met wird, mit Cymern zum Feuer zu eilen und von  
 denen nechsten Orthen fleißig Wasser zu tragen und  
 auff derer Rath's-Glieder auch Stadt-Officierer  
 Anweisung in Reihen zu treten und die Benbrin-  
 gung des Wassers zu befördern, oder an denen Feu-  
 er-Sprizen mit arbeiten zu helffen, zu welchem En-  
 de die Handwercks-Ober-Meister die einwander-  
 den fremden Gesellen auf diese Feuer-Ordnung zu  
 weisen,

weisen, auch die einheimischen Gesellen strecklich zu deren Nachlebung anzuhalten haben. Hiernächst soll

17.

niemand sich beyn Feuers-Brünsten finden und betreten lassen, der nicht mit einem Eymmer, Butte, Wasser-Kanne, Gelte oder andern Gefässe versehen, und durch Wasser zutragen oder sonsten Hülffe leistet, dahero

18.

die Stadt-Officier hiermit angewiesen werden, eine Corporalschafft von der Bürgerschaft, welcher zum Zuge und Wacht es die Reihe trifft, jedesmahl zum voraus und dergestalt sich parat zu halten, zu gebiethen, daß, so bald zum Feuer gestürmet wird, die Bürger solcher Corporalschafft so fort ohne weiteres Geboth sich vor des Corporals Hause einfinden müssen, welche denn der Corporal unverzüglich an den Orth, wo Feuer entsethet, zuführen und auff Anweisung derer Herren Bürger-Meistere, Stadt-Richters oder anderer Raths-Gliedere, welche nur zuerst zum Feuer gelangen können, die Häuser

S

fer

ser und Strassen zu besetzen, den müßigen Pöbel zu rücke zu treiben, und, daß keine Diebereyen geschehen, hingegen an Löschen und Beybringung des Wassers niemand gehindert werde, zu besorgen, so wohl die Stadt-Officier die Stadt-Thore zu besetzen haben, damit solche zum Ein- und Aus passiren offen gehalten, nicht verfahren, auch der aus passirende Pöbel, ob nicht gestohlene Sachen verschleppt werden, wohl visitiret werden möge. Wobey

19.

die Raths-Gliedere und Stadt-Officier zu förderst dahin zu sehen, und alle Præcaution zu gebrauchen wissen werden, damit das entstehende Feuer mit Spritzen umsetzet, wo dazu zu können, Wandlungen oder andere kleine Gebäude, auch was sonst hinderlich, nieder gerissen und dadurch der Flamme Einhalt gethan werden möge. Solte auch

20.

die Noth u. Umstände erfordern, Gebäude an Häusern, Hinter- oder Neben-Gebäuden um dem Feuer

zu

(§ 19 §)

zu steuern und Einhalt zuthun, nieder zu reissen, so soll sich hierunter bey Vermeidung harter auch nach Befinden Leibes Straffe niemand, wer der auch sey denen Rath's Gliedern oder Stadt-Officiern widersetzen, sondern auff deren Anordnung die Niederreissung derer Gebäude geschehen lassen, u. woserne

21.

der Pöbel, auch von andern Orthen zulauffendes Volk, sich in Güte zu weichen, oder benöthigte Beyhülffe, wie solche erforderlich, zu thun, nicht wolte anweisen lassen, haben die Rath's-Glieder oder auch die Stadt-Officier entweder selbst, oder durch die mit Gewehr Commandirte von der Bürgerschaft, die Widerspenstigen zu ihrer Schuldigkeit anzutreiben, so wohl die Widersetzlichen, auch Dieberer halber in Häusern wo sie nicht hin gehören, verdächtig anzutreffende Leute u. Gesindel, so fort in Arrest zu nehmen. Und nachdem

22.

bey hißhero entstandenen Feuers-Brünsten sehr viele außs Rath-Haus und zu denen Spritzen gehörige

§ 2

ge

ge lederne Eymmer und Gefässe gestohlen worden, so wird hiezurch bey unnachbleiblicher Leibes- Straffe verbotthen, daß niemand ein oder mehr ihm selbst nicht gehörige lederne Eymmer oder anderes Gefässe, und Geräthe, so zum Feuerlöschen köñt und gebraucht wird, zu nehmen oder zu entwenden. Vielmehr soll

23.

die auff die Wache mit Gewehr commandirte Bürgerschaft an denen Strassen, wo Feuer entstehet, wohl Achtung darauff haben, jeder Bürger auch seine zum Feuer parat zu haltende Eymmer mit dessen Rahmen oder andern Gemarcke bezeichnen, damit nach dem gedämpfften Feuer alle Eymmer und Gefässe in beyseyn zweyer Rath's- Gliedere durch den Bauvoigt oder andern Rath's- Bedienten ausgelesen, u. iedwedem das Seinige wieder zugestellet werden köñe. Da nun

24.

vielmahls durch Unachtsamkeit oder anderer Verwahrlosung Feuer entstehet, so wohl durch das Sa-  
kel-

ketragen öfters Feuers-Entzündung geschehen :  
So wird hiermit bey harter Straffe auch Weg-  
nehm- und Auslöschung solcher Fackeln, alles Fackel-  
tragen in der Stad Langensalka männiglich, wer  
es auch sey, gänglich verboten, der gesamten Bür-  
gerschafft aber, sowohl denen Eigenthümern derer  
Häuser, als Miethsassen und Hausgenossen, alles  
Ernstes und bey willkührlicher Straffe angedeu-  
tet, Feuer und Licht wohl in Acht zu nehmen, des-  
gleichen die Asche und Deseeln weder auff die Höffe,  
Strassen, noch in die Wasserleiten, oder sonst an ge-  
fährliche Orthe bey 1. Dickthlr. Straffe zu schüt-  
ten, wodurch leichte Unglücke entstehen kan, sondern  
es sind vielmehr selbige, wenn sie aus denen Dessen  
gezogen oder von Heerden genommen werden, ent-  
weder in geräumige Gefäße zu schütten und in da-  
rüber gehendes Wasser einzurühren, oder aber in die  
Keller zu bringen und von dar, wenn solche gerau-  
me Zeit daselst gelegen, ausserhalb der Stadt auff  
die Wiesen, in die Gärten, oder von der Heege-  
mahl

mahl anzuzweisende Orthe zu schaffen. Und weil

25.

hiesigen Orths es sich nicht anders thun lassen will, als daß die Scheuren bey denen Wohn-Häusern schon eingebauet und an solchen vielmahls zugleich die Vieh-Ställe befindlich sind: So hat, vornehmlich bey Winters-Zeit, jedweder Haus-Vater dahin scharffe Aufficht zu führen, damit niemand mit bloßen Lichte und ohne eine wohlverwahrte Laterne in die Ställe gehe, noch weniger aber Heu, Grummet, Futter und Geströdig des Abends daraus abhole. Vornehmlich aber

26.

werden die Gast-Wirthe alles Ernstes dahin angewiesen, bey anwesenden Fuhr-Leuthen und andern fremden Personen auf Feuer und Licht wohl acht zu haben und nicht zu gestatten, daß mit Lichte ohne eine Laterne weder in die Ställe, noch auff Böden und dergleichen Orthe, wo brennende Materien als Stroh, Heu, Holz und dergleichen lieget, noch we-

niger



niger aber mit brennenden Toback-Pfeiffen auf die Höffe und obbenandte Orthe gegangen werde.

27.

Die Besizere derer Färbe- und Backhäusere auch Pressereyen, weilen dieselben besonders vieles Holz conlumiren, werden dahin angewiesen, dergleichen Holz weder an die Färbereyen oder Backöfen, noch auf die Böden zu legen, oder wo kein sonderlicher Platz im Hause, mit vielem Vorrath von dergleichen sich zu versehen, sondern nur was ein- oder anderer wöchentlich benöthiget, in die Färbereyen und Backhäuser zu bringen, um wegen Enge des Raums alles besorgende Unglück zu vermeiden. Damit es aber ihnen samit und sonders an Orten und Gelassen, wo sie die Quantitæten oder zur Sommerzeit zu erkauffende Holz hinlegen und verwahren auch zum Gebrauch solches balde bey sich haben können, nicht ermangeln möge: So sollen denen Färbern, Beckern und andern Handwercker, so vieles Holz gebrauchen, unterhalb der Stadt auff dem so genand-

nandten breiten Plätze, ingleichen nach der wüßste-  
 henden lieben Frauen Kirchen zu, auch wo sonst noch  
 um die Stadt her dergleichen gemeine darzu qvali-  
 ficirte Plätze vorhanden, Stedten zu Erbauung  
 Holz-Schuppen, gegen Übernehmung einer Obley  
 angewiesen werden, auch dieselben solche Schuppen  
 zu erbauen schuldig und den Holz-Vorrath dahin  
 zu legen, ein mehrs aber nicht, als was in einer Wo-  
 che auffgehet, in ihren Vack- und Farbe-Häusern  
 auch Pressereyen zu bringen befüget seyn, und zwar  
 dieses alles bey willkührlicher Straffe. Besonders  
 aber soll

28.

bey denenjenigen Bürgen, so Brandtwein brennen  
 und dergleichen destiliren oder abziehen, dahin ge-  
 sehen werden, daß die Stellen, wo die Blasen stehen,  
 wohl verwahret und allenthalben gute tüchtige  
 Brandt-Mauern aufgeföhret, keinem aber bey 2.  
 Rtho. Straffe nachgelassen werden, des Nachts  
 Brandtwein zu brennen, oder dergleichen abzu-  
 ziehen, welches auch

rati-

ratione derer Tarren, darauff jeder brauberechtigter Bürger hiesiger Gewohnheit nach das Malz selbst in seinem eigenen Brau-Hoffe macht und taret, anbefohlen, und das Nacht-Tarren ebenfals bey obiger Pöen derer 2. Rfo. gänglich verbothen wird.

So

wird auch denen gesambten Mauer-Meistern bey 2. Rfo. oder 12. Tage u. Nacht Gefängniß-Straffe verbothen Kessel und Tarr-Stedten zu setzen und zu machen, es habe denn zuvor die Unter- und Ober-Mahl nebst derer Gewercken Ober-Meister den Platz besichtigt und den Bau bewilliget, worbey denn die Mauer-Meister der von der Mahl und Ober-Mahl solches Banes halber ihnen zu gebenden Anweisung genau und bey harter Straffe nachzuleben und darwieder bey Aufführung solcher Feuer-Städten nicht zu handeln haben. Damit nun

jedweder Bürger und Einwohner seiner Schuldigkeit

D

feit

(§ 26 §)

keit nach alle Præcautiones brauche, wodurch  
Feuers-Gefahr vermieden werden kan, so soll ein je-  
der gehalten seyn, des Jahres wenigstens 2. mahl,  
sonderlich diejenigen, welche täglich starcke Feuer hal-  
ten, als Schmiede, Becker, Brandtwein-Breñer,  
Färber, Preßer und dergleichen, die Feuer-Mauern  
jährlich 4. mahl kehren zu lassen, weshalber

32.

der Feuer-Mauer-Kehrer von Hause zu Hause oh-  
ne distinction zu gehen und die Feuer-Mauern  
und Schorn-Steine zu kehren, daferne aber einer  
oder der andere sich dessen verweigern solte, solches  
sogleich der Noths-Cämmeren anzuzeigen hat, da  
dann der Wieder spenstige durch gewisse Straffe  
und Zwangs-Mittel dazu compelliret werden  
soll. Damit man aber

33.

wissen möge, ob der Feuer-Mauerkehrer auch hie-  
runter seine Pflicht beobachtet, so soll derselbe alle  
Quartale eine Specification der Cämmeren ü-  
ber-

(§ 27 §)

bergeben, in welchen Häusern die Essen gefehret worden, wobey er doch die Bürger nicht zu übernehmen, sondern mit demjenigen was ihme sonsten gesetzt, als von einer grossen Feuer-Mauer 3. gl. incl. derer hinein geschleiffen Camine, von einer mitteln Feuer-Mauer 2. gl. 6 pf. von einer kleinen aber 2. gl. vergnüget seyn. Daferne nun

34.

bey der gewöhnlichen Feuer-Städte-Besichtigung, so des Jahres zweymahl, als im Früh-Jahre und Herbst von denen Rath's-Personnen verrichtet wird, ein Mangel oder Gefahr, bey ein- oder anderer Feuer-Städte, worüber genaue Inspection anzustellen, sich veroffenbaren möchte, so sollen die darzu mit gegebene Zimmer- und Mauer-Meistere gehalten seyn, solche, es mögen Kessel- oder Carr-Städten, Brat-Offen, untüchtige Brandt-Mauern, Camine und dergleichen seyn, auff derer gegenwärtigen Rath's-Gliedere Befehl so fort und ohne sich an Widerspruch des Eigenthümers oder Miethsaffens

D 2

saßens

fassens zu kehren, einzureißen, dahingegen der Besitzer bey 5. thlr. Straffe gehalten längstens binnen 8. Tagen darauff das ermangelnde nach dahin zu gebender Anweisung wohl verwahret und tüchtig zu Suppliren, oder das Schadhafte in bessern Stand zu setzen, auch wie solches geschehen, von den Zünfter- und Mauer-Meistern in der Cämmerey attestiren zu lassen, daferne aber diesen nicht abgeholfen wird, so soll der Nachs-Cämmerey frey und nachgelassen seyn, den Schaden zu bessern, u. von dem Besitzer des Hauses die Unkosten durch Executions-Zwang einzutreiben. Nichtweniger wird

35.

alles Tobackrauchen auf öffentlicher Straße, auff denen Höffen, in Scheuren und Ställen, in gleichen bey der Erndte, uffen Felde bey der Frucht-Erndte, sowohl bey Tages als Nachts, bey Einem Dick-  
Thaler Straffe gänzlich verbothen und sind die Nachs-Diener, wie auch Gerichts-Diener dahin absonderlich angewiesen, wenn sie jemanden sehen,  
der

der Toback auff der Straßen oder andobgedachten  
Orten raucht, solchen dem Rathe anzuzeigen. Auch

36.

hat man schon zu mehrern mahlen der Bürger-  
schafft Andeutung gethan, die Dachwische, wo-  
durch bey entstehender Feuers-Brunst das Unglück  
sich extendiret und das Feuer unter denen Da-  
chern fort brennet, ohne daß man mit denen Spriz-  
ken solches außserhalb zu tilgen vermag, abzuschaf-  
fen. Dahero wird in Krafft dieses nochmahls al-  
len und jeden, so auff ihren Häusern, auch andern  
Gebäuden annoch Dachwische haben, aufferteget,  
solche binnen Jahres-Frist a dato der Publication  
dieser Feuer-Ordnung abzuschaffen oder gewärtig  
zu seyn, daß solche Obrigkeits wegen heraus gerissen  
werden sollen; Worbey auch hiermit verbothen  
wird, Dach-Späne unter die Dachsen-Zungen zu  
legen, und sind, wo dergleichen vorhanden, solche e-  
benfalls abzuschaffen; Anbey wird allen und jedem  
Siegel und Dachdeckern bey 14. Tage und Nacht

Gefängniß oder 2. Rthl. Straffe anbefohlen, keine neue Dachwische weiter zu binden, noch auf die Dächer unter die Ziegeln oder Spene unter die Ochsenzungen zu legen. 37.

Die eingehende Straffen, welche auff gewisse Punkte hierinnen gesetzt, sollen zu Anschaff- und Erhaltung des Feuer- Geräthes angewendet werden; Und weil vor nützlich erachtet wird, etliche Feuer-Kuffen oder Sturm-Fässer an gewisse Orte der Stadt, allwo es an Wasser mangelt, oder bey die Spritzen-Häuser, zu setzen, solche Kuffen sammit denen darzu gehörigen Schleiffen aber angeschaffet werden müssen, iedoch des Rath's Erarium sehr erschöpffet ist: So wird die gesaunte Bürgerschaft der Stadt Langensalka dahin angewiesen, daß, da der Rath bey das Rath Haus etliche Feuer-Kuffen machen und setzen lassen will, die zu jeder Spritze nöthigen übrigen 12. Feuer-Kuffen von denen Herren Gelehrten, Kauffleuten, Gramern, Künstlern und Handwercken der Stadt Langensalka entweder  
nach



(§ 31 §)

nach Proportion und auff die Anzahl derer Personen auch Häuser auff des Rath's Eintheilung u. Disposition, oder durch eine allgemeine Anlagge, als vorgegen die Syndici der Bürgerschaft sich nicht zu setzen, sondern dieses nützliche Vorhaben zu befördern haben, so bald möglich angeschaffet werden sollen. Im übrigen wird

38.

der zur Stadt Wache bestellte und verpflichtete Thurmwächter auff seine Pflicht und bey Vermeidung ernstler Straffe hiermit bedeutet/ nicht allein fleißige Wache auff dem Thurme zu halten/ sondern auch an statt/ daß bishero alle Viertel Stunden auff allen vier Seiten des Thurmes abgeblasen worden/ in Zukunfft alle halbe Viertel Stunden abzublassen/ und also jede Stunde lang 8. mahl auff allen vier Seiten des Thurms die Stadt fleißig und eigentlich/ Feuers Gefahr und Entzündung halber/ zu beschauen/ auch seine Leute alles Ernstes darzu zubalten / damit / so bald Feuer an Gebäuden verspühret und gesehen wird/ die Sturm-Glocke gezogen werde. Damit nun

39.

niemand hiesiger Stadt/ dieser specialen Feuer-Ordnung halber sich mit einiger Unwissenheit entschuldigen möge/ sondern männiglich derselben allenthalben eigentlich und strack-

46. 3454 (S 32 S)

kräftlich nach leben müsse / so soll solche nicht alleine Ihre  
Hoch-Fürstliche Durchl. zu Sachsen Weissenfels  
Unserm Gnädigsten Herrn / zur Gnädigsten Confirma-  
tion unterthänigst eingeschicket / sondern auch öffentlich  
affigiret, von denen Cangeln des Jahres einmahl abge-  
lesen / auch die ganze Bürgerschaft bey Aufführung des  
neuen Rathes und Stadt Regiments bey ihrer Huldigung  
mitteltst Hand-Geldbrieff darauff gewiesen / wie nicht weeni-  
ger alle Handwerckere bey ihrer Bestätigung / so wohl alle  
neue Bürger in specie nebst denen Dach-deckern / Tagelöh-  
nern auch andern darauf verpflichtet werden. Geschehen  
Langen-Salza den 9. Junii Anno. 1732.



Bürgermeistere und Rath allhier

D. Christian Ludwig Thilo,  
h. t. Consul.

L. Christian Meng, h. t. Consul.

n.c



o  
ß  
-  
b  
e  
g  
i  
le  
n

Pon YC3454, ak

ULB Halle 3  
003 560 325  


f

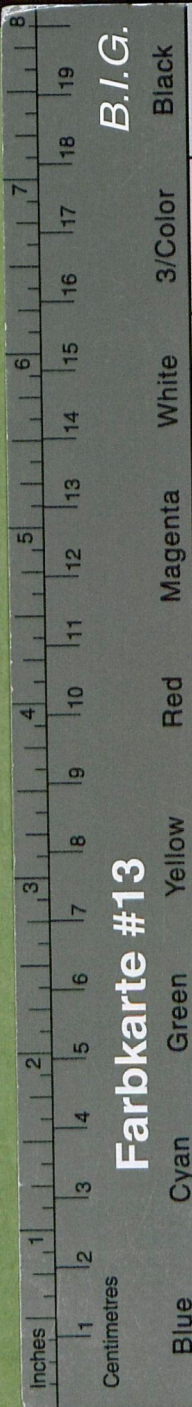
V018

L  
1  
1  
1

c







Yc  
3454

Der Stadt  
Sangen-Salza  
von dem Stadt Magistrat  
Daselbst verfaßte  
Und von  
Durchlauchtigsten Fürsten und  
Herrn, Herrn  
hristiano,  
Herboge zu Sachsen,  
sch, Cleve und Berg, auch Engern und  
Westphalen, 2c. 2c.  
Gnädigst confirmirte  
Neuer-Ordnung.

ERHART GALTZ,  
druckt bey J. E. Heergart, S. S. W. Hof- Buchdr. 1732.

